7 Unterhaltung des Wegweisungsnetzes

7 Unterhaltung des Wegweisungsnetzes

Die Unterhaltung der wegweisenden Beschilderung soll eindeutig und verbindlich festgelegt werden. Nur eine regelmäßige Wartung (mind. 1-2 x /Jahr) verhindert, dass das Wegweisungssystem nach wenigen Jahren entwertet ist.

Sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden, obliegt die Unterhaltung grundsätzlich dem jeweiligen Baulastträger.

Insbesondere bei den Radverkehrsnetzen bzw. radtouristischen Routen, wo mehrere Baulastträger betroffen sind, ist es sinnvoll, die Wartung übergreifend zu regeln. Es ist geplant, dafür konkrete Hinweise zusammenzustellen.